

Satzung zur  
2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
des Marktes Bad Neualbenreuth  
(BGS/WAS) vom 21.11.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bad Neualbenreuth folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

**§ 1**

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	60,00 € / Jahr	(entspricht bis 2,5 m <sup>3</sup> /h Nenndurchfluss)
bis 10 m <sup>3</sup> /h	150,00 € / Jahr	(entspricht bis 6 m <sup>3</sup> /h Nenndurchfluss)
bis 16 m <sup>3</sup> /h	240,00 € / Jahr	(entspricht bis 10 m <sup>3</sup> /h Nenndurchfluss)
über 16 m <sup>3</sup> /h	300,00 € / Jahr	(entspricht über 10 m <sup>3</sup> /h Nenndurchfluss).“

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Neualbenreuth, den 21.11.2025



Klaus Meyer  
Erster Bürgermeister

